

Berechnung der Ausbildungszeit in Bezug auf die Berufsschule

Auszubildende werden gem. § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freigestellt. Freistellen bedeutet, dass die Berufsschulzeiten aufgrund der Lohnfortzahlungspflicht gem. § 19 Abs. 1.1 BBiG als Ausbildungszeiten angerechnet werden. Ein Unterrichtsausfall ist dem/der Ausbilder/in unverzüglich mitzuteilen, um dies an die wöchentliche Ausbildungszeit anzupassen.

- Ein **länger andauernder** Berufsschultag von 6 Unterrichtsstunden und mehr, wird mit pauschalen 8 Std. Ausbildungszeit angerechnet. Eine weitere Beschäftigung ist an diesem Tag nicht mehr möglich. **Diese Berechnung wendet man nur für einen Berufsschultag in einer Woche an.**
- Ein **zweiter/anderer, gleich/kürzer** andauernder Berufsschultag in derselben Woche wird mit der tatsächlichen Berufsschulzeit – vom ersten bis zum letzten Klingeln inkl. Pausen/Hohlstunden – in Zeitstunden angerechnet. Eine Beschäftigung ist an diesem oder an einem anderen Tag möglich. Die Wegezeit von der Berufsschule zur Apotheke wird nur dann als Ausbildungszeit angerechnet, wenn der Weg direkt von A nach B gewählt wird und nicht durch eine Ruhepause nach JArbSchG oder Höchst-arbeitszeitgesetz unterbrochen werden muss.

1. Berechnungsbeispiel:

08:00 Uhr – 11:30 Uhr = 3,5 Stunden Ausbildungszeit in der Berufsschule
 = + 0,25 Stunden Wege-/Wartezeit zum Zug/Bus/Bahn
 11:45 Uhr – 12:30 Uhr = + 0,75 Stunden Fahrtdauer
 = 4,5 Stunden Ausbildungszeit

= Wegezeit wird als Ausbildungszeit angerechnet.

Beträgt die Wegezeit plus Berufsschulzeit weniger als 6 Stunden, so kann unter Berücksichtigung der Pausenzeiten und der Höchstarbeitszeit die Ausbildungszeit fortgesetzt werden.

2. Berechnungsbeispiel:

08:00 Uhr – 13:30 Uhr = 5,5 Stunden Ausbildungszeit in der Berufsschule
 = + 0,25 Stunden Wege-/Wartezeit zum Zug/Bus/Bahn
 13:45 Uhr – 14:30 Uhr = + 0,75 Stunden Fahrtdauer
 = 6,5 Stunden Ausbildungszeit

= Wegezeit wird nicht als Ausbildungszeit angerechnet, da die Höchstarbeitszeit von 6 Stunden überschritten wäre und zwingend eine Pause eingelegt werden muss. Es werden in diesem Fall nur 5,5 Stunden Ausbildungszeit angerechnet. Weitere 2,5 Stunden Ausbildungszeit kann dann am selbigen oder an einem anderen Tag in der Apotheke stattfinden.

Allgemeine Grundlagen für Jugendliche Auszubildende (unter 18 Jahre):

Die tägliche, maximale Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden. Wird an einzelnen Wochentagen die tägliche Ausbildungszeit verkürzt, kann sie an den anderen Tagen auf 8,5 Std. verlängert werden. Der Ausgleich muss aber in derselben Woche stattfinden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Zwei Samstage sollen im Monat beschäftigungsfrei bleiben. Können Jugendliche am Samstag nicht 8 Std. beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der höchstzulässigen Ausbildungszeit an dem Tage bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen in derselben Woche hätten frei gehabt (§ 16 JArbSchG). An Sonntagen besteht ein Beschäftigungsverbot.

Allgemeine Grundlagen für volljährige Auszubildende (über 18 Jahre):

Hier gilt, dass 8 Stunden tägl. nicht überschritten werden sollen. Die tägl. Höchstarbeitszeit ist im Arbeitszeitgesetz geregelt. Daher kann die tägliche AZ auf 10 Stunden ausgedehnt werden, wenn gewährleistet ist, dass innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt nicht mehr als 8 Stunden täglich gearbeitet wird.